

Mitteilungsblatt

Studienjahr 2012/2013

Ausgegeben am 30. April 2013

26. Stück

- 39. Verordnung des Rektorats vom 29. April 2013 über die Aufnahme von Studierenden im Bachelorstudium im Studienjahr 2013/14
- 40. Verordnung des Rektorats vom 29. April 2013 über die Zulassungsfristen für das Bachelorstudium im Studienjahr 2013/14

39. Verordnung des Rektorats vom 29. April 2013 über die Aufnahme von Studierenden im Bachelorstudium im Studienjahr 2013/14

Gemäß § 50 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 i. d. g. F. sowie der Verordnung der Studienkommission über die Zulassung zum Bachelorstudium vom 15. Juni 2010 wird verordnet:

Ein/e Bewerber/in kann nicht zum Studium zugelassen werden, wenn er/sie in einem zu berücksichtigenden Teilbereich der Eignungsfeststellung mit "nicht ausreichend" bzw. "nicht geeignet" bewertet wird.

§ 1

Für den Fall, dass aus Kapazitätsgründen nicht alle Antragstellerinnen/Antragsteller, die im Rahmen des Eignungsverfahrens als geeignet für ein Studium im Sinne des § 38 Hochschulgesetz 2005 an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg befunden wurden, zum Studium zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze nach Maßgabe der im Eignungsverfahren erreichten Punkteanzahl.

§ 2

Die von den Studienwerber/innen erbrachten Leistungen in den einzelnen Teilbereichen der Eignungsfeststellung werden mit Punkten nach einer von der Eignungsfeststellungskommission festgelegten Skala bewertet.

§ 3

Die Studienwerber/innen werden entsprechend ihrer erreichten Punkteanzahl gereiht. Der/die Studienwerber/in mit der höchsten Punkteanzahl ist an die erste, jene/r mit der niedrigsten an die letzte Stelle zu setzen.

§ 4

Bei Punktegleichstand entscheidet die Anzahl der Punkte aus dem Eignungs- und Beratungsgespräch. Ist auch diese gleich, entscheidet die Anzahl der Punkte aus "Deutsch – Sprache in Wort und Schrift".

§ 5

Für das Studienjahr 2013/14 werden im Bachelorstudium für das Lehramt an Volksschulen im ersten Semester maximal vier Seminargruppen mit insgesamt 90 Studierenden eröffnet. Für das Studienjahr 2013/14 werden im Bachelorstudium für das Lehramt an Hauptschulen im ersten Semester maximal vier Seminargruppen mit insgesamt 90 Studierenden eröffnet.

§ 6

Die Feststellung der Eignung zum Studium erfolgt durch mehrheitliche Entscheidung in der Eignungsfeststellungskommission. Vorsitzende/r der Kommission ist der/die Institutsleiter/in. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Studienwerber/innen werden im Anschluss an die letzte Eignungsfeststellung bescheidmäßig über das Ergebnis der Eignungsfeststellung informiert.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Feldkirch, 29. April 2013

Rektor

Hofrat Prof. Mag. Dr. Ivo Brunner

40. Verordnung des Rektorats vom 29. April 2013 über die Zulassungsfristen für das Bachelorstudium im Studienjahr 2013/14

Gemäß § 52 Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 i. d. g. F. wird verordnet:

§ 1

Für das Studienjahr 2013/14 werden die Zulassungsfristen für Studiengänge wie folgt festgesetzt:

Allgemeine Zulassungsfrist:

Wintersemester 2012/13: 1. September 2013 – 30. September 2013 Sommersemester 2013: 1. Februar 2014 – 28. Februar 2014

Nachfrist:

Wintersemester 2012/13: 1. Oktober 2013 – 25. Oktober 2014 Sommersemester 2013: 1. März 2014 – 17. März 2014

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Feldkirch, 29. April 2013

Rektor

Hofrat Prof. Mag. Dr. Ivo Brunner